



**Begründung:**

Grundlage für die Besetzung ist die Satzung der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer von 1979.

§ 5 Absatz 5 der Satzung lautet:

Geborene Mitglieder des Vorstandes sind entsprechend dem Teil III. § 1 des Mietvertrages zwischen der Stadt Emden und der Gesellschaft vom 23. August 1962 je ein Mitglied des Rates und der Verwaltung der Stadt Emden.

Für den freien Sitz des Rates sowie die Stellvertretung ist eine Wahl gem. § 67 NKomVG erforderlich.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine.